

Satzung der Katholischen Landjugendbewegung [Ortsname]

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
I Allgemeines	2
Artikel 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	2
Artikel 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins.....	2
Artikel 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	2
Artikel 4 Ordnungen	2
II Mitgliedschaft	3
Artikel 5 Grundsatzaussagen	3
Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
Artikel 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss	3
Artikel 8 Mitgliedsbeitrag	3
Artikel 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
Artikel 10 Kinderstufe.....	4
Artikel 11 Fördermitgliedschaft.....	4
III Ortsgruppe	4
Artikel 12 Organe einer Ortsgruppe	4
Artikel 13 Gründung einer Ortsgruppe.....	4
Artikel 14 Mitgliederversammlung der Ortsgruppe	5
Artikel 15 Ortsgruppen-Vorstand	5
Artikel 16 Leiterrunde	6
Artikel 17 Ruhen und Auflösung.....	7
IV Schlussbestimmungen	7
Artikel 18 Auflösung der Ortsgruppe, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, Änderung der Satzung.....	7

Präambel

„Unser Grund zu leben ist die gute Erde. Unser Lebensgrund ist Jesus Christus. Deshalb wollen wir gründlich leben.“ (Unser Weg, 1975)

K wie Katholisch: Unser Glaube gründet sich auf die Botschaft Jesu Christi. Als Christen und Christinnen wollen wir lebendigen und befreienden Glauben leben und erfahren. Wir haben Anteil an der Sendung der katholischen Kirche und gestalten sie selbstbewusst mit. Als Verband ermöglichen wir Ausdrucksformen unseres Glaubens kennen zu lernen, zu entwickeln und zu erproben.

L wie Ländlich: Wir identifizieren uns mit dem Lebensraum Land, den wir bewusst beleben und gestalten.

J wie Jung: In unseren Gruppen leben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit ihren persönlichen Geschichten, Interessen, Fähigkeiten, Ideen und Wünschen.

B wie Bewegung: Wir sind engagiert für unseren ländlichen Raum und offen für die Vielfalt in unseren Gemeinschaften. Wir sind verwurzelt in unseren Traditionen und wissen sie mit neuem Geist zu füllen. Unser Stil ist geprägt durch faires Miteinander und kulturelle Vielfalt.

Unsere Ortsgruppe ist lebendig, wir sind demokratisch strukturiert und legen Wert auf eine paritätische Besetzung aller Ämter. Zu unseren Werten beziehen wir bewusst Stellung – in Politik, Kirche und Gesellschaft. Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst und gestalten unseren ländlichen Lebensraum, eine verantwortungsbewusste Gesellschaft und ein wertvolles Miteinander. Wir leben bewusst und zukunftsorientiert – mit Blick auf unsere Lebensgrundlagen, unseren Lebensstil und die Eine Welt, in der wir uns aktiv einbringen.

Unser Patron ist der Heilige Bruder Klaus von der Flüe. Das Zeichen unseres Verbands ist „Kreuz und Pflug“.

I Allgemeines

Artikel 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Die Ortsgruppe führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung [Ortsname]“, kurz „KLJB [Ortsname]“.
2. Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in [Ortsname].
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Die KLJB [Ortsname] verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist: Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Religion, Förderung der Erziehung, Förderung der Volks- und Berufsbildung und Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
2. Ziel der Ortsgruppe ist es, für Jugendliche und junge Erwachsene einen Rahmen zum selbstständigen Handeln im Sinne der Grundsatzaussagen der KLJB [Bundessatzung der KLJB Deutschlands e.V., Artikel 6-15] zu schaffen, Angebote der Jugendhilfe entsprechend SGB (Sozialgesetzbuch) VIII zu fördern und Entwicklungshilfe zu leisten. Die KLJB [Ortsname] ist nach §75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, Projekte und Interessenvertretung im Sinne des Satzungszwecks sowie durch außerschulische Jugendbildung.
3. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, begünstigt werden.
5. Den Mitgliedern des Vorstands kann für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gezahlt werden.

Artikel 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Die Ortsgruppe ist Mitglied im Regionalverband des „Bundes der Katholischen Jugend (BDKJ) – [Regionalverbandsname]“.
2. Die Ortsgruppe kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben. Sofern die Mitgliedschaft nicht mit einem Mitgliedsbeitrag oder der Einschränkung der Satzungsfreiheit verbunden ist, kann der Vorstand den Beitritt erklären. Andernfalls muss die Mitgliederversammlung darüber entscheiden.
3. Die Satzung der „Katholischen Landjugendbewegung im Erzbistum Paderborn e.V.“ wird als verbindlich anerkannt¹.

Artikel 4 Ordnungen

1. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils gültigen, vom Erzbischof in Kraft gesetzten Fassung, findet Anwendung.
2. Für die KLJB [Ortsname] gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KDG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
3. Für die KLJB [Ortsname] gilt die diözesane Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in ihrer jeweils gültigen Fassung.

¹ Die Satzung der „Katholischen Landjugend im Erzbistum Paderborn e.V.“ zum Nachlesen findet ihr auf der Homepage der KLJB im Erzbistum Paderborn. Sie enthält neben der Ortsgruppensatzung auch noch Bestimmungen für den Diözesanverband. Mit diesem Absatz wird sichergestellt, dass die Satzung der KLJB im Erzbistum Paderborn e.V. für alle Fälle einspringt, die nicht explizit in dieser Ortsgruppensatzung geregelt sind.

4. Für die KLJB [Ortsname] gilt die diözesanen Regelungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II Mitgliedschaft

Artikel 5 Grundsatzaussagen

1. Mitglied einer Ortsgruppe kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennt und die Satzung der Ortsgruppe als verbindlich anerkennt.
2. Ordentliche Mitglieder dieser Ortsgruppe gelten als mittelbare Mitglieder des Diözesanverbands der KLJB im Erzbistum Paderborn. Für sie als Verbandsmitglieder gelten alle in Artikel 9 dieser Satzung genannten Rechte und Pflichten, insbesondere die Teilhabe an der Meinungs- und Willensbildung des Verbands durch Artikel 15, Artikel 20 und Artikel 25 der Satzung der KLJB im Erzbistum Paderborn.

Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Ortsgruppenvorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Lehnt er den Antrag ab, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der Ortsgruppe.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Mitgliedsantrags².

Artikel 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft in einer Ortsgruppe endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.³ Ein Austritt ist jederzeit möglich. Ungeachtet des Austrittsdatums ist der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Ortsgruppe ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen der KLJB in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann vom Mitglied innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Diözesanvorstand erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Diözesanvorstands kann vom Mitglied und der Gruppe innerhalb von vier Wochen Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden. Erst nach Entscheidung der Bundesschiedsstelle ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

Artikel 8 Mitgliedsbeitrag

1. Ortsgruppen können von ihren Mitgliedern einen Beitrag erheben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe festgelegt⁴.

² Ein Muster eines Aufnahmeantrags inkl. Lastschrifterklärung findet ihr unter <https://www.kljb-paderborn.de>.

³ Als Ortsgruppe könnt ihr eure Mitglieder nur abmelden, wenn ihr eine unterschriebene Abmeldung der Mitglieder vorliegen habt. Diese kann der Diözesanvorstand im Einzelfall kontrollieren. Eine Abmeldung ohne diese Erklärung kann nur die Mitgliederversammlung nach Artikel 7, Abs. 3 und 4 beschließen.

⁴ Durch Artikel 8, Abs. 1 hat die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe jede Freiheit über den Mitgliedsbeitrag, den sie von ihren Mitgliedern erhebt. Dieser Beschluss der Ortsgruppe hat aber keinen Einfluss auf die Höhe des Beitrags, den der Diözesanverband von den Ortsgruppen erhebt.

2. Die KLJB im Erzbistum Paderborn erhebt von ihren Ortsgruppen einen Beitrag. Die Höhe des Beitrags legt die Diözesanversammlung der KLJB im Erzbistum Paderborn fest.
3. Der Vorstand der Ortsgruppe ist dafür verantwortlich, die Beiträge an die übergeordneten Ebenen weiterzuleiten.

Artikel 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Ortsgruppenmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung der Ortsgruppe durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe teilzunehmen.
2. Jedes Ortsgruppenmitglied hat einen Anspruch auf gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder. Sonderrechte innerhalb einer Gruppe sind unzulässig.
3. Jedes Ortsgruppenmitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche die Ortsgruppe oder vorgeordnete Gebietsverbände gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
4. Jedes Ortsgruppenmitglied ist verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB schaden könnte.
5. Jedes Ortsgruppenmitglied ist verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandorganen zu beachten.

Artikel 10 Kinderstufe

1. Die KLJB [Ortsname] besitzt eine Kinderstufe.
2. Die Mitglieder der Kinderstufe gelten als vollwertige Mitglieder nach Artikel 9.

Artikel 11 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennt und diese Satzung als verbindlich anerkennt.
2. Die Aufnahme als Fördermitglied ist schriftlich beim Ortsgruppenvorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Fördermitglieder besitzen kein aktives Wahlrecht und kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

III Ortsgruppe

Artikel 12 Organe einer Ortsgruppe

1. Organe einer Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Ortsgruppen-Vorstand.
2. Grundsätzlich können die Organe der Ortsgruppe mit Hilfe digitaler Medien tagen. Per Beschluss entscheidet der Ortsgruppenvorstand, ob die Mitgliederversammlung mit Hilfe digitaler Medien oder in Präsenz tagt. Er ist dabei an die aktuellen rechtlichen Bestimmungen des BGB gebunden. Per Beschluss können die weiteren Organe entscheiden, ob sie mit Hilfe digitaler Medien tagen. Wer alle Mitwirkungsrechte wahrnehmen kann, ist anwesend.

Artikel 13 Gründung einer Ortsgruppe

1. Zur Gründung einer Ortsgruppe bedarf es mindestens 5 Mitglieder.
2. Die Anerkennung als Ortsgruppe setzt voraus, dass die Gruppe Jugendarbeit nach den Grundsätzen, Zielen, Strukturen und Beschlüssen der KLJB im Erzbistum Paderborn leistet, gemeinnützig ist und die Anforderungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt wird.
3. Die Anerkennung als Ortsgruppe erfolgt durch den Diözesanvorstand. Sie wird wirksam nach Eingang der Mitgliederliste und der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

Artikel 14 **Mitgliederversammlung der Ortsgruppe**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand der Ortsgruppe einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform beantragt. Spätestens 14 Tage vor einer Zusammenkunft ist den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern eine Einladung in Textform mit vorläufiger Tagesordnung zuzustellen⁵. Die Versammlung ist mit der Einladung beschlussfähig, sofern insgesamt mehr stimmberechtigte Mitglieder nach Artikel 14 Absatz 2 (ohne Berücksichtigung der Vorstandsmitglieder) als Vorstandsmitglieder nach Artikel 15 Absatz 1 selbst anwesend sind.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sind alle Mitglieder der Ortsgruppe.
3. Beratendes Mitglied der Versammlung ist ein*e Vertreter*in des Diözesanvorstands.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Beschlussfassung über die Satzung und die Geschäftsordnung,
 - b) die Auflösung der Ortsgruppe,
 - c) die Aufnahme neuer Ortsgruppenmitglieder nach Artikel 6, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus der Ortsgruppe nach Artikel 7,
 - d) die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen für die Amtszeit von einem Jahr,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Artikel 8, Absatz 1,
 - h) die Beschlussfassung über Aktionen, Unternehmungen und Schwerpunktsetzungen.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung können sich nicht vertreten lassen.
6. Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss von dem*der Protokollführer*in und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.
7. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 15 **Ortsgruppen-Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und einem*r geistlichen Begleiter*in. Die Positionen der Vorsitzenden dürfen nicht von Personen gleichen Geschlechts besetzt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl erfolgt, und endet mit dem Ende der turnusgemäßen Mitgliederversammlung nach zwei Jahren. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abwahl eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so bleibt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant.
3. Der Vorstand hat das Recht weitere beratende Mitglieder in den Vorstand zu berufen.
4. Die Beauftragung zum*zur geistlichen Begleiter*in erfolgt durch den*die Diözesanseelsorger*in in Abstimmung mit dem Leiter des Pastoralen Raums.⁶

⁵ Die Einladung einschließlich der Tagesordnung kann jedem Mitglied persönlich zugestellt werden oder öffentlich ausgehängt werden. Wichtig ist, dass auch den beratenden Mitgliedern (siehe Abs. 3) die Einladung einschließlich der Tagesordnung fristgerecht zugestellt wird.

⁶ Da der*die geistliche Begleiter*in eine besondere Rolle in der KLJB einnimmt, wird er*sie erst durch die Berufung in ihrem Vorstandsamt bestätigt. Damit er*sie von der*dem Diözesanseelsorger*in berufen werden kann, muss er*sie katholisch getauft und gefirmt sein und am Leben der Kirchengemeinde aktiv teilnehmen. Der*die Diözesanseelsorger*in nimmt nach einer Neuwahl automatisch Kontakt mit der neugewählten Person auf.

5. Der Vorstand der Ortsgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - d) die Interessenvertretung in Kirche, Staat und Gesellschaft,
 - e) die Vertretung gegenüber den übergeordneten Ebenen der KLJB, besonders in der Diözesanversammlung, sowie der Bestimmung einer Delegation für diese,
 - f) die Vertretung der Ortsgruppe nach außen, insbesondere gegenüber dem BDKJ Regionalverband,
 - g) die Berufung weiterer Mitglieder in den Vorstand,
 - h) die Strukturierung der Leiterrunde und die Sorge für ihre Arbeitsfähigkeit.
6. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) bilden die beiden Vorsitzenden und der*die Geistliche Begleiter*in. Ist der*die Geistliche Begleiter*in Gemeinde- oder Pastoralreferent*in, Diakon oder Priester im Dienst des Erzbistums Paderborn, so ist er*sie von einer Vorstandstätigkeit im Sinne des §26 BGB ausgeschlossen⁷. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB verantwortet die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Vermögensverwaltung und die Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel der Jugendhilfe. Außerdem ist es ihm vorbehalten, Beauftragungen zur Leitungstätigkeit auszusprechen.
7. Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Ortsgruppe allein.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist das Anliegen abgelehnt. Der Vorstand kann per Online-Tool oder in Textform im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Verfahren zustimmen.
9. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.⁸
10. Sind alle Vorstandsämter vakant, beruft der Diözesanvorstand eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands ein.

Artikel 16 **Leiterrunde**

1. Mitglieder der Leiterrunde sind der Vorstand der Ortsgruppe und alle vom Vorstand dazu berufenen natürlichen Personen.
2. Die Leiterrunde hat folgende Aufgaben:
 - a) die Sorge für die pädagogische Arbeit in der Ortsgruppe,
 - b) die Unterstützung des Vorstands,
 - c) die Gestaltung des Verbandslebens,
 - d) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

⁷ Der Vorstand im Sinne des §26 BGB wird auch „geschäftsführender Vorstand“ genannt. Hier müssen alle Vorstandsmitglieder aufgezählt werden, die eigenständig finanzielle oder rechtliche Geschäfte tätigen, z.B. auch eine*n Kassenwart*in. Wichtig zu wissen: wenn der*die Geistliche Begleiter*in im Dienst des Erzbistums Paderborn steht (als Diakon, Priester, Gemeinde- oder Pastoralreferent*in), so darf er*sie keine finanziellen oder rechtlichen Entscheidungen treffen (z.B. Verträge unterschreiben, eigenständige Bestellungen durchführen).

⁸ Als Protokoll reicht es, wenn ihr die Beschlüsse und Ergebnisse aufschreibt und am besten mit zwei Personen aus dem Vorstand unterschreibt. So seid ihr auf der sicheren Seite, falls es Probleme mit euren Beschlüssen geben sollte.

Artikel 17 **Ruhen und Auflösung**

1. Werden innerhalb eines Jahres keine Leistungen entsprechend §11 oder §12 SGB VIII erbracht⁹, hat die Ortsgruppe weniger als 5 Mitglieder oder sind alle Vorstandsämter vakant, ist dies dem Diözesanvorstand anzuzeigen, der über ein Ruhen der Tätigkeit der Ortsgruppe entscheidet.
2. Sollte die Tätigkeit der Ortsgruppe ruhen, obliegt die Prüfung der Kassen dem Diözesanvorstand. Das Stimmrecht der Ortsgruppe auf Diözesanversammlungen verfällt.

IV Schlussbestimmungen

Artikel 18 **Auflösung der Ortsgruppe, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, Änderung der Satzung**

1. Um die Ortsgruppe auflösen zu können, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf der Tagesordnung darf nur die Auflösung der Ortsgruppe stehen. Die Einladungsfrist beträgt 28 Tage. Zur Auflösung bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur nach einer Beratung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand der „Katholischen Landjugendbewegung im Erzbistum Paderborn e.V.“ vollzogen werden.
2. Im Falle der Auflösung der Ortsgruppe sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren und Liquidatorinnen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.¹⁰
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe an die Katholische Landjugendbewegung im Erzbistum Paderborn e.V. Diese haftet nicht für Verbindlichkeiten der Ortsgruppe und ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe für zwei Jahre treuhänderisch aufzubewahren. Sollte sich die Ortsgruppe innerhalb von zwei Jahren mit Anerkennung nach §§ 51 ff. AO neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist hat er das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Ortsgruppe aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
5. Anträge zur Änderung der Satzung müssen von stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung mindestens 21 Tage vor Beginn der Versammlung eingebracht werden. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Änderungen an dieser Satzung treten erst nach Genehmigung durch den Vorstand der KLJB im Erzbistum Paderborn e.V. in Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde am [TT.MM.JJJJ] von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung der KLJB im Erzbistum Paderborn e.V. in Kraft.

Für die Versammlung unterzeichneten

⁹ Die in Artikel 17, Abs. 1 erwähnten „Leistungen entsprechend §11 und §12 SGB VIII“ wurden schon zu Beginn im Artikel 2 beschrieben und umfassen typische Aktionen einer aktiven Ortsgruppe. Falls eins der in Artikel 17 Abschnitt 1 aufgezählten Dinge eintritt, muss der Diözesanvorstand schnellstmöglich informiert werden. Der Diözesanvorstand unterstützt euch aber gerne auch bereits vorher, wenn ihr merkt, dass es bei euch Probleme gibt.

¹⁰ Als „Liquidatoren“ werden die Personen bezeichnet, die dafür verantwortlich sind, vorhandene Gegenstände/Besitz der Ortsgruppe zu verkaufen, bzw. noch offene Rechnungen zu begleichen. „Gemeinsam vertretungsberechtigt“ bedeutet, dass diese Personen nur zusammen im Namen der Ortsgruppe Geschäfte machen dürfen. Im Normalfall übernimmt der Vorstand diese Aufgabe.